



### Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2017, Az. 561ppa/001-2316#025 gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Eisenbahnknoten Roßlau/Dessau, PFA 3 - Roßlau, Teilabschnitt 6.3 - Bahnhof Roßlau: Spurplanumbau Güterbahnhof“, in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 01.02.2023, Az. 631ppa/003-2316#006, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

**vom 03.04.2023 bis einschließlich 18.04.2023**

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, 1. Obergeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Dessau-Roßlau, den 02.03.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

**Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beabsichtigt, den Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gem. § 7 Abs. 1 S. 3 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022, BGBl. I S. 1353) aufzustellen. Die Planungsregion umfasst die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg.

Mit dieser Bekanntmachung wird das Aufstellungsverfahren gemäß § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015, GVBl. LSA S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017, GVBl. LSA S. 203) eingeleitet.

### I. Veranlassung

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) hat der Bundesgesetzgeber einen veränderten Rechtsrahmen für den Ausbau der Windenergienutzung im Bundesgebiet geschaffen.

Im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 (rechtswirksam seit 29.09.2018) wurden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt, welche die Rechtswirkungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung des BauGB aufweisen (Ausschlusswirkung).

Gem. § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023, BGBl. I Nr. 6) wird diese Ausschlusswirkung am 31.12.2027 außer Kraft treten.

Eine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung wird künftig nur erreicht, wenn die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (BGBl. I S. 1353) an den festgelegten Stichtagen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) eingehalten werden. Dann richtet sich die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 2 BauGB. D.h. nur im Einzelfall können Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten umfassen eine Flächenkulisse von 0,99 % der Regionsfläche und sind nicht ausreichend. Das Land Sachsen-Anhalt hat bis 31.12.2027 eine Fläche von 1,8 % und bis 31.12.2032 von 2,2 % für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Gem. Anlage 1 zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA (Kabinettsentwurf zur 2. Änderung) ist in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich ein Anteil von 1,9 % bzw. 2,3 % festzulegen.

Aus der Gewährleistung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes ergibt sich das Erfordernis der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.

### II. Inhalt

Der Sachliche Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ soll textliche und zeichnerische Festlegungen zur Nutzung der Windenergie enthalten. Letztere sollen in Form von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering von Windenergieanlagen festgelegt werden.

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.03.2023 erste Grundzüge der möglichen Festlegungen im Sinne von allgemeinen Planabsichten gebilligt und für die Aufstellungsbeteiligung freigegeben. Das Arbeitspapier zeigt die Auswahlkriterien und mögliche Ziele und Grundsätze der



Raumordnung auf. Dieses Arbeitspapier und die zugehörige Arbeitskarte sind im Internet unter <https://www.planungsregion-abw.de/regionalplanung/teilplan-windenergie/teilplan-2027> als Download verfügbar.

### III. Umweltprüfung und Beteiligung

Der aufzustellende Sachliche Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird gemäß § 8 Abs. 1 ROG einer Umweltprüfung unterzogen. Dabei wird ein Umweltbericht entsprechend § 8 Abs. 1 ROG erstellt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Vorschlag zum Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Strategischen Umweltprüfung steht als Scopingunterlage im Internet auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft unter: <https://www.planungsregion-abw.de/regionalplanung/teilplan-windenergie/teilplan-2027> zur Information zur Verfügung. Bei Bedarf sind diese Unterlagen in schriftlicher Form von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft abzufordern.

### IV. Aufforderung zur Mitteilung von Vorschlägen

Hiermit wird aufgefordert Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für einen Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ einschließlich Strategischer Umweltprüfung bis zum **31. Mai 2023** an folgende Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu senden:

Regionale Planungsgemeinschaft  
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg  
Geschäftsstelle  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)  
E-Mail: [anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de](mailto:anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de)

Köthen (Anhalt), den 07.03.2023

gez. Grabner  
Vorsitzender

## Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

### über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2021

Der Jahresabschluss 2021 wurde gemäß § 118 KVG LSA (vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, in der zur Zeit geltenden Fassung) erstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erteilte mit Bericht vom 02.01.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss der RPG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Satzungen und anderer Rechtsnormen. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung sind ableitbar.“ Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 03.03.2023 mit Beschluss Nr. 02/2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2021 festgestellt, über die Verwendung des Jahresfehlbetrages beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2021 erteilt. Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 08.03.2023 mitgeteilt. Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA

#### vom 11.04.2023 bis zum 19.04.2023

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302, in den Dienststunden am Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht wird zugleich auf der Website

<https://www.planungsregion-abw.de> // **Aktuelles** // **Bekanntmachungen** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 10.03.2023

gez. Grabner  
Vorsitzender

### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Anschrift: Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wan

## 4. Änderungsanordnung vom 10.03.2023

Flurbereinigung: Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf  
Bodenordnungsverfahren nach §56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Landkreis.: Salzlandkreis  
Verf.-Nr.: 24 SLK 014

### A. Verfügender Teil

#### I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG  
**Zuchau-Sachsendorf**  
Salzlandkreis

um die folgenden aufgeführten Flurstücke erweitert:  
Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 29, Flurstück 504



Ausgeschlossen werden folgende Flurstücke:  
Gemarkung Groß Rosenburg, Flur 29, Flurstück 502

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die IV. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.534,2639 ha.

## II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z. B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung über-



steigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **B. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. André Stapel

DS

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise:**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.isaur.de/alffmittedsgvo](http://www.isaur.de/alffmittedsgvo) eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

### **Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 08.03.2023**

Rücktritt und Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses und Neuwahl eines Stellvertreters

Benennung von stimmberechtigten Delegierten und Gästen zur 42. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

Entsendung eines Beigeordneten in den Aufsichtsrat der Industriehafen Roßlau GmbH

Wechsel in der Besetzung des Stiftungsrates der Stiftung Bauhaus und im Kuratorium der Kulturstiftung DessauWörlitz

Beschluss zur Bewerbung für die Bundesgartenschau 2035 in Dessau-Roßlau

4. Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses STARK III - Energetische und Allgemeine Sanierung einschl. Außenanlagen und Ausstattung der Sekundarschule "An der Bieth", Haus 1

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für den Deckungskreis "5004 - Bewirtschaftungskosten VD 65" infolge massiv gestiegener Preise

Benutzerordnung für die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau

Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2023 - 2025

Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

### **Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 08.03.2023**

Beschluss über die Erteilung einer Konzession im Rettungsdienst

### **Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie der §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 8. März 2023 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

#### **Inhalt**

1. Grabnutzungsgebühren
  - 1.1. Reihengräber
  - 1.2. Wahlgräber
  - 1.3. Urnengemeinschaftsanlage
  - 1.4. Anonymes Eichengrabfeld
  - 1.5. Kolumbarium
  - 1.6. Ablösegebühr
  - 1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
  - 2.1. Benutzung der Feierhallen
  - 2.2. Benutzung der Kühlräume
  - 2.3. Erdbestattungen
  - 2.4. Feuerbestattungen
  - 2.5. Urnenbeisetzungen
  - 2.6. Weitere Bestattungsleistungen
3. Exhumierungen und Hebungen
4. Grabmalgebühren
5. Sonstige Gebühren
6. Sonderleistungen



	Gebühr neu	
	EURO	EURO / a
<b>1. Grabnutzungsgebühren</b>		
In den Gebühren zu Punkt 1 sind anteilig enthalten:		
- Unterhaltung der Wege- und Freiflächen, Wasserstellen und Einfriedungen		
- Abfallbeseitigung		
- Wassergeld		
- Erstinstandsetzungen bei Erdbestattungen		
<b>1.1. Reihengräber</b>		
Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:		
- Erdbestattungsreihengrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	1.168,46	
- Erdbestattungsreihengrab Friedhof II	1.211,18	
In den vorstehend aufgeführten Gräbern ist es zulässig die sterblichen Überreste eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten.		
- Urnenreihengrab allgemeine Gestaltungsrichtlinien	1.145,68	
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien	1.139,11	
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien Friedhof II	1.181,83	
<b>1.2. Wahlgräber</b>		
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:		
- Erdbestattungswahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien (nur Verlängerung)	0,00	40,85
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	1.239,66	41,32
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen	1.655,70	55,19
Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das Zwei- oder Mehrfache. Bis zu zwei Urnen können je Erdbestattungswahlstelle zusätzlich beigesetzt werden.		
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen (nur Verlängerung)	0,00	40,56
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen	1.231,12	41,04
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen (nur Verlängerung)	0,00	38,72
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen	1.175,91	39,20
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen für bis zu zwei Urnen	1.215,40	40,51
- Urnenwahlgrab Mauersonderstelle auf dem Friedhof I für bis zu vier Urnen	1.369,60	45,65
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Heckenstelle (nur Verlängerung)	1.279,31	42,64
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Parkstelle (nur Verlängerung)	1.310,20	43,67
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungsgebühr nach Jahressätzen erhoben.		
<b>1.3. Urnengemeinschaftsanlage</b>		
Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 30 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:		
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	1.222,44	
<b>1.4. Anonymes Eichengrabfeld</b>		
Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 20 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:		
- anonymes Eichengrabfeld	1.146,58	
<b>1.5. Kolumbarium</b>		
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:		
- Kolumbarium (nur Verlängerung)	3.169,18	105,64
<b>1.6. Ablösegebühr</b>		
Die Gebühr wird für die Grabpflegekosten bei einem vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefristen erhoben.	45,21	
<b>1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken</b>		
Für die Bewirtschaftung des Friedhofes Neeken wird eine Jahresgebühr je Grabstelle erhoben, sofern eine Gebühr für ein Grabnutzungsrecht gemäß der Satzung vom 17.12.1997 erhoben worden ist.	10,22	
<b>2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren</b>		
<b>2.1. Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundausstattung</b>		
- Feierhalle groß, Zentralfriedhof	216,39	
- Feierhalle klein, Zentralfriedhof	181,42	
- Feierhalle Friedhof II	216,39	
- Feierhalle Friedhof III	184,22	
- Feierhalle Friedhof Jonitz, Meinsdorf	174,43	
- Feierhalle Friedhof I, Kochstedt und Alten	152,99	
- Feierhalle Friedhof Kleutsch, Ziebigk, Sollnitz, Streetz/ Natho, Neeken, Brambach, Rietzmeck	143,31	
- Einäscherung im Beisein der Angehörigen (maximal 5 Personen)	141,74	
- Abschiedsraum	118,49	



		Gebühr neu
		EURO    EURO / a
<b>2.2. Benutzung der Kühlräume</b>		
-	Kühlraumgrundgebühr	13,30
-	Kühlraumbenutzung pro Tag vor Erdbestattung oder Einäscherung (bis zur Beibringung aller erforderlichen Unterlagen)	19,53
-	Kühlraumbenutzung pro Tag bei Fremdbestattung	19,53
<b>2.3. Erdbestattungen</b>		
-	Leistung für Bestattung	828,46
-	Leistung für Bestattung im Kindergrab	493,24
	In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.	
	Mit diesen Gebühren ist der Schutz der vorhandenen Bepflanzung abgegolten.	
<b>2.4. Feuerbestattungen</b>		
	(Alle unter Punkt 2.4. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.)	
-	Gebühr für die Einäscherung einer Leiche	266,24
-	Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter von 2 -10 Jahren	133,11
-	Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter bis zu 2 Jahren	71,00
-	Zusätzliche Leichenschau gemäß BestattG LSA	51,74
-	Gebühr für zusätzliches Asche umfüllen	13,19
-	Urnenversand im Inland	71,57
	(Der Mehraufwand für die Versendung einer Urne in das Ausland wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich des Verwaltungsaufwandes gemäß dem unter Punkt 5.h) aufgeführten Stundensatzes in Rechnung gestellt.)	
<b>2.5. Urnenbeisetzungen</b>		
-	Leistung für Beisetzung	311,24
-	Leistung für Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage Zentralfriedhof	142,77
-	Leistung für Beisetzung im Anonymen Eichengrabfeld/Urnengemeinschaftsanlage Roßlau	311,24
-	Leistung für Beisetzung im Kolumbarium	217,86
-	Zuschlag für eine von auswärts überführte Urne	43,31
	In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.	
	Der Zuschlag für von auswärts überführten Urnen enthält die Entgegennahme (Prüfung der mitgeführten Unterlagen) und Aufbewahrung der Urne.	
<b>2.6. Weitere Bestattungsleistungen</b>		
-	zusätzlicher Blumentransport	34,43
-	Inschriften der Grabtafel für die Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	8,31
-	Streugrün	16,70
<b>3. Exhumierungen und Hebungen</b>		
-	Exhumierung einer Leiche	1.522,85
	(Die Gebühr bezieht sich auf die Erdarbeiten. Unvorhergesehene Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % separat berechnet und ausgewiesen.)	
-	Hebung einer Urne aus einem Erdgrab	380,72
-	Hebung einer Urne aus einem Urnengrab	456,87
-	Hebung einer Urne aus dem Kolumbarium	33,91
<b>4. Grabmalgebühren</b>		
-	Grabmalgebühr (je Bauwerk)	27,98
<b>5. Sonstige Gebühren</b>		
a)	Verlängerung von Nutzungsrechten	13,99
b)	Umschreibung von Nutzungsrechten	13,19
c)	Zweitschriften von Urkunden über Grabnutzungsrechte	19,99
d)	Gebühr für Nachforschungen je Stunde	39,97
e)	Erteilung einer Einfahrgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren	16,79
f)	Anzeigegebühr Gewerbetreibende bis fünf Aufträge im Jahr	14,39
g)	Anzeigegebühr Gewerbetreibende mehr als fünf Aufträge im Jahr	56,63
h)	Verwaltungsgebühr für zusätzliche Arbeiten je Stunde	39,97
i)	Urnenversandsand ohne Umsatzsteuer	60,14
<b>6. Sonderleistungen</b>		
	Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.	



## Artikel 2

Die Änderung der Gebührensatzung (Neufassung des Gebührenverzeichnisses) tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 09.03.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Benutzerordnung für die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2, 06847 Dessau-Roßlau

„Auf der Grundlage des § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), des § 31 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung) vom 31. Mai 2019 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau - Amtliches Verkündungsblatt - vom 31. Mai 2019, S. 41-55) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau - Amtliches Verkündungsblatt - vom 28. Januar 2022, S. 11a-32a) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 8. März 2023 die folgende Neufassung der Benutzerordnung für die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2, 06847 Dessau-Roßlau beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Abfallentsorgungssatzung genannt, betreibt die Stadtpflege die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2, 06847 Dessau-Roßlau, nachfolgend als Abfallentsorgungsanlage bezeichnet.

(2) Auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Abfallgebührensatzung genannt, ist die Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage kostenpflichtig.

Ausnahmen sind die satzungsgemäße Anlieferung von

- Altmetallen,
- Alttextilien,
- CD's und DVD's,
- Druckerpatronen,
- Elektro- und Elektronikgeräten,
- Einwegverpackungen aus Glas,
- Papier und Pappe,
- pro Anlieferung max. 20 kg bzw. 20 Liter Schadstoffe aus Haushaltungen bei einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern

durch Bürger der Stadt Dessau-Roßlau.

(3) Grundlage der Benutzerordnung sind die Abfallentsorgungssatzung sowie die in Anhang 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, jeweils in geltender Fassung.

### § 2

#### Abfallarten

(1) Auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage werden nur solche Abfallarten angenommen, die in den unter Anhang 2 aufgeführten behördlichen Bescheiden und Genehmigungen genehmigt sind. Die für die einzelnen Anlagen genehmigten Abfallarten sind im Anhang 1 genannt.

(2) Es werden nur solche Abfälle nach Absatz 1 angenommen, die nach § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz der Stadtpflege als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind.

(3) Sollen Abfälle angeliefert werden, die im Anhang 1 genannt sind, aber in größeren Mengen als haushaltsüblich anfallen oder handelt es sich um Abfälle, die nicht im Anhang 1 genannt werden, sind die genauen Entsorgungsmodalitäten vor der Anlieferung mit der Stadtpflege abzuklären.

### § 3

#### Geltungsbereich

Die Benutzerordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage. Sie ist verbindlich für alle Benutzer.

### § 4

#### Hausrecht / Aufsicht

(1) Die Stadtpflege hat das Hausrecht. Das Personal der Abfallentsorgungsanlage vollzieht dieses. Den Anordnungen des Personals der Abfallentsorgungsanlage ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Verstöße gegen die Benutzerordnung können ein Hausverbot, zivilrechtliche Schadensersatzforderungen sowie ordnungs- oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

(3) In Zweifelsfällen ist das Personal der Abfallentsorgungsanlage berechtigt, sich einen Nachweis vorlegen zu lassen (z. B. Ausweisdokument), aus dem hervorgeht, dass der Benutzer zur Anlieferung von Abfällen berechtigt ist.

### § 5

#### Benutzer

(1) Benutzer der Abfallentsorgungsanlage im Sinne der Benutzerordnung sind:

- a) die Stadtpflege,
- b) Erzeuger/Besitzer von Abfällen und/oder von den Erzeugern/Besitzern beauftragte Dritte,
- c) auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage temporär tätige Fremdfirmen,
- d) auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage permanent tätige Fremdfirmen,
- e) Behörden,
- f) Fremdfirmen und Bürger, die die Straßenfahrzeugwaage der Abfallentsorgungsanlage nutzen,
- g) von der Stadtpflege beauftragte Entsorgungsunternehmen bzw. deren Vertragspartner und
- h) Besucher.

(2) Unbefugten ist das Betreten der Abfallentsorgungsanlage verboten.

### § 6

#### Verhalten auf der Abfallentsorgungsanlage

(1) Mit dem Betreten bzw. dem Befahren der Abfallentsorgungsanlage erkennt der Benutzer die Benutzerordnung an.



Die an den einzelnen Abladestellen aushängenden Betriebsanweisungen sind zu beachten.

(2) Die Benutzer haben sich auf der Abfallentsorgungsanlage so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und Sachwerte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(3) Besucher der Abfallentsorgungsanlage sind berechtigt, den Kundenparkplatz zu nutzen.

(4) Alle Benutzer haben sich sofort beim Personal an der Waage anzumelden. Eine Ausnahme bilden die im § 5 Absatz 1 unter d) und e) Genannten.

(5) Das Gelände der Abfallentsorgungsanlage darf nur auf den vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden.

(6) Im gesamten Betriebsgelände gilt die StVO. Die angegebenen Höchstgeschwindigkeiten sind einzuhalten. Die Waagen sind in Schrittgeschwindigkeit zu befahren.

(7) Die Zu- und Abfahrten, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie abgesperrte Flächen sind stets freizuhalten.

(8) Auf den Waagen und beim Be- oder Entladen ist der Motor des Kraftfahrzeugs abzustellen.

(9) Den Benutzern ist der Aufenthalt auf der Abfallentsorgungsanlage nur solange gestattet, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(10) Außerhalb des Bereiches Kundenparkplatz, dem Waagenhaus und dem Sozialgebäude im Eingangsbereich dürfen sich Besucher nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Abfallentsorgungsanlage oder des Betriebsbeauftragten für Abfall aufhalten.

(11) Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen sind grundsätzlich auf der gesamten Abfallentsorgungsanlage nicht gestattet. Raucherinseln bzw. -räume sind gekennzeichnet.

(12) Handel oder Tauschgeschäfte sind auf der Abfallentsorgungsanlage verboten.

(13) Die Mitnahme bzw. die Aneignung von Abfallbestandteilen ist auf dem gesamten Gelände der Abfallentsorgungsanlage verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Leiter Abfallentsorgungsanlage oder dessen Stellvertreter bzw. des Betriebsbeauftragten für Abfall.

(14) Das Abstellen von Fremdcontainern, Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Maschinen und Geräten auf der Abfallentsorgungsanlage bedarf der Genehmigung des Leiters der Abfallentsorgungsanlage oder seines Stellvertreters.

(15) Kinder und Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen beim Befahren der Abfallentsorgungsanlage im Fahrzeug bleiben. Die Fahrzeuge dürfen nicht in die Umladehalle, auf den Kompostplatz sowie zu den Sammelboxen für Sperrmüll und Altholz A I - A III fahren.

## § 7

### Eingangskontrolle und Eingangswägung bei der Anlieferung von Abfällen oder bei Fremdwägungen

(1) Für alle Anlieferungen bzw. Abholungen von Abfall gelten folgende Festlegungen:

1. Das Personal der Abfallentsorgungsanlage ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen und Proben zu entnehmen. Der Anlieferer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen.

2. Nicht annahmefähige Abfälle sind durch das Personal der Abfallentsorgungsanlage zurückzuweisen.
3. Anlieferer müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dürfen nicht den Bestimmungen der §§ 104 und 106 BGB unterliegen. Das Personal der Abfallentsorgungsanlage ist in Zweifelsfällen berechtigt, sich die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit auf geeignete Art und Weise nachweisen zu lassen.
4. Alle Fahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer Bauart und Beladung in der Lage sein, die zugewiesenen Ent- und Beladestellen ohne fremde Hilfe zu erreichen. Eine Entladung der Abfälle muss ohne zusätzliche fremde Hilfe möglich sein. Satz 2 gilt nicht für die Anlieferung von Abfällen der AVV 17 06 03\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, AVV 17 06 05\* asbesthaltige Baustoffe und AVV 17 06 05\* asbesthaltige Baustoffe, hier: Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen.
5. Alle Anlieferer haben zuerst auf die Eingangsstraßenfahrzeugwaage zu fahren und sich am Waagecontainer zu melden. Hier wird kontrolliert, ob der Anlieferer berechtigt ist die Abfallentsorgungsanlage zu nutzen und ob alle notwendigen Genehmigungen, Dokumente, Nachweise etc. vorhanden sind.
6. Ergibt die Kontrolle entsprechend Absatz 5, dass die Anlieferung zulässig ist, wird geprüft, ob das Fahrzeug mit Abfall ein Gesamtgewicht von unter 6 t hat und die Abmessungen einschließlich Anhänger die Benutzung der PKW-Waage gestatten. In diesem Fall ist diese für die Eingangswägung zu nutzen. Hat das Fahrzeug mit Abfall ein Gesamtgewicht von 6 t oder mehr oder gestatten die Abmessungen nicht die Nutzung der PKW-Waage, wird die Eingangswägung auf der Eingangsstraßenfahrzeugwaage durchgeführt.
7. Eine ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zur Anlieferung von als gefährlich eingestuften Abfällen im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie von Abfällen, die gemäß POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung wie gefährliche Abfälle anzunehmen sind, auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ Polysiusstraße 2, 06847 Dessau-Roßlau“ ist bei jeder Anlieferung folgender Abfallarten abzugeben:

AVV 17 06 03\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält,

AVV 17 06 05\* asbesthaltige Baustoffe,  
AVV 17 06 05\* asbesthaltige Baustoffe, hier: Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen,

AVV 20 01 37\* Holz, das gefährliche Stoffe enthält und  
AVV 17 06 04 Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, hier: Polystyrol mit HBCD

Das Formular der Erklärung sowie die Merkblätter werden stets aktuell auf der Homepage der Stadtpflege (<https://stadtpflege.dessau-rosslau.de/downloads>) veröffentlicht und in Papierform an der Waage bereitgehalten.

(2) Für die Verwiegung von Fahrzeugen und/oder Ladung ohne abfallbezogenen Anlass gilt:



1. Fremdfirmen sowie Bürger haben die Möglichkeit eine Verwiegung ihrer Fahrzeuge und/oder Ladung ohne abfallbezogenen Anlass auf einer Waage der Abfallentsorgungsanlage durchführen zu lassen.
2. Für die Verwiegung ohne abfallbezogenen Anlass auf einer Waage der Abfallentsorgungsanlage wird eine Gebühr entsprechend der gültigen Abfallgebührensatzung erhoben.
3. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Verwiegung von Abfällen für Fremdfirmen und Bürger, ohne dass die Abfälle auf der Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.

## § 8

### Eingangskontrolle und Eingangswägung bei der Abholung von Abfällen oder Kompost

- (1) Alle Abholer von Abfällen oder Kompost haben zuerst auf die Eingangsstraßenfahrzeugwaage zu fahren und sich am Waagecontainer der Abfallentsorgungsanlage zu melden.
- (2) Das Personal der Abfallentsorgungsanlage überprüft, ob der Abholende dazu berechtigt ist und ob alle notwendigen Genehmigungen, Dokumente, Nachweise etc. vorhanden sind.
- (3) Trifft dies zu, wird geprüft, ob das Fahrzeug beladen mit Abfall oder Kompost ein Gesamtgewicht von unter 6 t haben wird und die Abmessungen einschließlich Anhänger die Benutzung der PKW-Waage gestatten. In diesem Fall ist die PKW-Waage für die Eingangswägung zu nutzen.  
Wird das Fahrzeug beladen mit Abfall oder Kompost ein Gesamtgewicht von 6 t oder mehr haben oder gestatten die Abmessungen die Nutzung der PKW-Waage nicht, wird die Eingangswägung auf der Eingangsstraßenfahrzeugwaage durchgeführt.

## § 9

### Abladeverfahren

- (1) Nach erfolgter Eingangskontrolle sind die Abfälle durch den Anlieferer unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort nach Weisung des Personals der Abfallentsorgungsanlage zu entladen. Die Regelungen des § 11 gelten entsprechend. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Abladestelle.
- (2) Das Abladen hat unter Beachtung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Rückwärtsfahren darf ohne Einweiser nur erfolgen, wenn dies ohne Gefährdung anderer möglich ist.

## § 10

### Ausgangskontrolle

- (1) Ist die Eingangswägung auf der PKW-Waage erfolgt, muss die Ausgangswägung ebenfalls auf der PKW-Waage erfolgen, ansonsten sind die Straßenfahrzeugwaagen zu nutzen.
- (2) Wird bei der Ausgangswägung festgestellt, dass das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht überschritten wird, ist das Personal der Abfallentsorgungsanlage verpflichtet, den Fahrer aufzufordern, durch Verringerung der Ladung für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichts zu sorgen. Es wird auch kein Wiegeschein erzeugt. Ein Verlassen der Abfallentsorgungsanlage ist bei Überschreitung des Fahrzeuggesamtgewichts nicht zulässig.

- (3) Wird bei der Ausgangswägung festgestellt, dass das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht nicht überschritten ist, wird der Gebührenbescheid oder ein Wiegeschein erstellt.

## § 11

### Zurückweisung von Abfällen

- (1) Das Personal der Abfallentsorgungsanlage ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Es kann die Annahme von Abfällen verweigern, wenn
  - a) die Abfälle ganz oder teilweise nicht den in Anhang 1 aufgeführten Abfallarten entsprechen,
  - b) notwendige Begleitpapiere nicht vorhanden, unvollständig oder falsch ausgefüllt sind,
  - c) eine Betriebsstörung durch höhere Gewalt oder ein Harvariefall vorliegt,
  - d) Abfallarten, für welche besondere Annahmezeiten festgelegt sind, außerhalb dieser Zeiten gebracht werden und/oder
  - e) Abfälle, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit (Schadstoffe, asbesthaltige Baustoffe, künstliches Dämmmaterial) nicht oder nicht ausreichend verpackt angeliefert werden. Diese dürfen auch nicht auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage umgepackt werden.
- (2) Werden bei einer Sichtkontrolle während des Abladevorganges Abfälle festgestellt, die eine ordnungsgemäße Annahme ausschließen, muss der Entladevorgang unterbrochen werden. Der Leiter der Abfallentsorgungsanlage oder dessen Stellvertreter bzw. der Abfallbeauftragte entscheidet über die weitere Verfahrensweise.
- (3) Die gemäß Abs. 2 entstehenden Kosten trägt grundsätzlich der Anlieferer.

## § 12

### Besitzübergang / Eigentumsübergang

- (1) Der Besitzübergang der Abfälle erfolgt mit dem Einwurf in den dafür vorgesehenen Container oder beim Abladen an der für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Abladestelle:
  1. Umladestation
  2. Sperrmüll- und Holzplatz
  3. Kompostplatz
  4. Sammelstelle für asbesthaltige Abfälle, Dämmmaterial, Dachpappe und Altholz A IV
  5. Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
  6. Kleinanlieferbereich.An der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen gehen die Abfälle mit der Annahme durch die Fachkraft in den Besitz der Stadtpflege über.
- (2) Ausgenommen vom Abs. 1 bleiben die nicht annahmefähigen Abfälle, auch wenn sie die Kontrolle unbeanstandet passiert haben und bereits abgeladen sind.
- (3) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Beim Erwerb von Säcken für die Anlieferung von Abfällen der
  - AVV 17 06 03\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält,
  - AVV 17 06 05\* asbesthaltige Baustoffe,



AVV 17 06 05\* asbesthaltige Baustoffe, hier: Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerb Bestandteilen,

gehen diese mit Bezahlung der Gebühr in das Eigentum des Benutzers über.

(5) Beim Erwerb von Kompost geht dieser mit Bezahlung der Gebühr in das Eigentum des Käufers über.

### § 13 Haftungsregelung

(1) Das Betreten und Befahren des Geländes der Abfallentsorgungsanlage erfolgt für alle Benutzer im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen auf eigene Gefahr.

(2) Alle Transportfahrzeuge einschließlich der Container müssen so beschaffen sein, dass ein Verlieren oder Verwehen von Abfällen ausgeschlossen ist.

(3) Für die Sicherheit und Standfestigkeit der Aufstellfläche ist der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage verantwortlich.

(4) Für das sichere Aufstellen des Fahrzeuges und das Be- und Entladen ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

(5) Bei der Annäherung an Arbeitsgeräte oder andere Fahrzeuge ist die entsprechende Vorsicht geboten und gegebenenfalls anzuhalten.

(6) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadtpflege oder Dritten durch Nichtbeachten der geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich dieser Benutzerordnung entstehen. Die Haftung schließt auch alle Schäden ein, die durch Anlieferung von Abfällen verursacht wurden, deren Annahme nicht zugelassen ist.

(7) Die Stadtpflege haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals der Abfallentsorgungsanlage verursacht wurden.

(8) Verstößt ein Benutzer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzerordnung, kann die Stadtpflege auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zutritt zu ihrem Betriebsgelände verweigern. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen.

(9) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Abfallentsorgungsanlage infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadtpflege keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu. Die Einschränkungen werden am Deponietor bekannt gemacht.

### § 14 Übergeordnete Kontrollen

Zuständige Stellen (z. B. Landesverwaltungsamt Halle, Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau, Landesamt für Verbraucherschutz) sind zu Kontrollen befugt. Benutzer haben diese zu dulden.

### § 15 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage werden durch den Betreiber Gebühren gemäß Abfallgebührensatzung erhoben. Sie sind am Waagecontainer sofort zu entrichten.

(2) Die Gebühren müssen in bar, Beträge über 10,00 EUR können auch per EC-Karte, bezahlt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bezahlung mit EC-Karte.

(3) Kann der Kunde weder in bar noch per EC-Karte bezahlen, sind Name und Adresse anhand geeigneter Dokumente zu erfassen. Mit dem Kunden ist ein Termin zum Bezahlen zu vereinbaren. Können Name und Adresse nicht anhand geeigneter Dokumente ermittelt werden, muss die Polizei hinzugezogen werden. Bis zur Bezahlung wird auch kein Gebührenbescheid oder anderes Dokument übergeben.

### § 16 Öffnungszeiten

(1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Diese werden durch den Betreiber der Abfallentsorgungsanlage festgesetzt und am Eingang bekanntgegeben. Über die Benutzung außerhalb dieser Zeiten entscheidet in dringenden Fällen der Betreiber.

(2) Die Abfallentsorgungsanlage ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag	7:15 Uhr bis 15:45 Uhr
Samstag	7:00 Uhr bis 12:30 Uhr

An Sonn- und Feiertagen, am Ostersonntag, am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres, bleibt die Abfallentsorgungsanlage geschlossen.

(3) Die Annahme von Schadstoffen erfolgt nur Samstag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(4) Die Annahme von

- AVV 17 06 05\* asbesthaltigen Baustoffen,
- AVV 17 06 03\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält und
- AVV 17 06 05\* asbesthaltigen Baustoffen, hier: Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerb Bestandteilen

ist auf folgende Zeiten beschränkt:

Mittwoch	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
----------	-------------------------

### § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzerordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße vom 30.09.2009 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 09.03.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

### Anhang 1 zu § 2 Abs. 1: Abfälle, die auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden

(1) Zur Annahme in der Umladestation zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)



- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 03 Straßenkehrschutt
- 20 03 07 Sperrmüll
- (2) Zur Annahme in der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte zugelassene Abfallarten:
- AVV** **Abfallbezeichnung**
- 16 02 11\* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 02 13\* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15\* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 20 01 21\* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 23\* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 20 01 35\* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- (3) Zur Annahme in der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen zugelassene Abfallarten:
- AVV** **Abfallbezeichnung**
- 15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 02\* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 05 04\* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 16 05 06\* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 16 05 07\* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 08\* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 20 01 13\* Lösemittel
- 20 01 14\* Säuren
- 20 01 15\* Laugen
- 20 01 17\* Fotochemikalien
- 20 01 19\* Pestizide
- 20 01 21\* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 26\* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
- 20 01 27\* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27\* fallen
- 20 01 29\* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29\* fallen
- 20 01 31\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31\* fallen
- 20 01 33\* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33\* fallen
- (4) Zur Annahme im Eingangsbereich zugelassene Abfallarten:
- AVV** **Abfallbezeichnung**
- 16 01 03 Altreifen
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt; hier Styropor HBCD-haltig
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 07 Sperrmüll
- (5) Zur Annahme in der „Sammelstelle für asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterial, welches aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ zugelassene Abfallarten:



AVV	Abfallbezeichnung
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte; hier Dachpappe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe; hier Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

**Anhang 2 zu § 2 Abs. 1: Gesetzliche Bestimmungen sowie behördliche Bescheide und Genehmigungen, die Grundlage der Benutzerordnung sind.**

A) Bundesrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S 900)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 4363)
- Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
- Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung BioAbfV) in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896)
- Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)

B) Landesrecht

- Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44)

C) Stadtrecht

- Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) 23. April 2019 (Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Dessau-Roßlau 06/19, S. 41)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau - Roßlau (Abfallgebührensatzung) vom 9. Dezember 2021 (Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Dessau-Roßlau 02/22, S. 11a)

D) Behördliche Genehmigungen und Bescheide

- Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Endgültige Stilllegung der Deponie Dessau „Kochstedter Kreisstraße“ Dessau vom 16. Februar 2017, Genehmigungsbehörde: Landesverwaltungsamt Halle
- Bescheinigung über die abschließende Fertigstellung gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA der Baumaßnahme „Errichtung einer Stahlhalle als Müllumladestation (Kalthalle) vom 27. Juli 2005, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau
- Genehmigungsbescheid zum Betrieb einer Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen auf dem Deponiegelände Kochstedter Kreisstraße, Gemarkung Dessau-Kochstedt, Flur 9, Flurstück 422/2 vom 5. Dezember 1995, Genehmigungsbehörde: Regierungspräsidium Dessau
- Bescheid: Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) hier: Anordnung gemäß § 21 KrW/AbfG, Festlegung eines Abfallartenkataloges für die Anlage vom 6. Juli 2009, Genehmigungsbehörde: Landesverwaltungsamt Halle
- Bescheinigung über die abschließende Fertigstellung gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA der Baumaßnahme „Errichtung einer Sammelstelle f. Elektro- und Elektronikaltgeräte vom 27. November 2006, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau
- Baugenehmigung Nr. 782/03 für das Bauvorhaben Errichtung einer Kompostieranlage auf der Deponie „Kochstedter Kreisstraße“ vom 24. August 2004, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau
- Baugenehmigung Nr.1011/11 für das Bauvorhaben „Umnutzung 2 Teilflächen auf der Deponie Kochstedter Kreisstraße“ vom 2. Mai 2012, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau-Roßlau
- Genehmigungsbescheid - Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen sowie zur Beseitigung oder Verwertung von in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Biogas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Abfackeln von Bioschwachgas am Standort in Dessau-Roßlau für die Stadt Dessau-Roßlau - Eigenbetrieb Stadtpflege vom 16. Mai 2017 Az.: 402.3.9-44008/16/35 Anlagen-Nr. 7685, Genehmigungsbehörde: Landesverwaltungsamt Halle
- Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser der Abfallentsorgungsanlage "Kochstedter Kreisstraße" vom 18. April 2019 Genehmigungsbehörde: Amt für Umwelt- und Naturschutz - untere Wasserbehörde - der Stadt Dessau-Roßlau



14. März 2023 V/53

### Allgemeinverfügung der Stadt Dessau-Roßlau zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner (EPS)

Auf der Grundlage der aufgeführten Rechtsgrundlagen und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor dem Eichenprozessionsspinner (ESP) werden im Frühjahr 2023 biochemische Maßnahmen durch Luftfahrzeuge zur Bekämpfung des EPS (Thaumetopoea processionea L.) durch die Stadt Dessau-Roßlau als Allgemeine Gefahrenabwehrbehörde durchgeführt. Dazu erfolgt folgende Verfügung:

#### I. Verfügung

- Im Zeitraum vom **17.04.2023 bis 07.06.2023** erfolgt durch Befliegung mittels rotorgetriebener Luftfahrzeuge mit nachfolgend aufgeführtem Biozid:
  - „FORAY ES (Wirkstoff: *Bazillus thuringiensis subspecies kurstaki*) die aviochemische Bekämpfung des EPS.
- Die Maßnahme hat eine Dauer von insgesamt ca. 2 Tagen. Entsprechend Laub- und Raupenentwicklung erfolgt die Bekanntgabe eines konkreten Termins über die Tagespresse, soziale Medien und regionalen Rundfunk.
- Zum Schutz der Bevölkerung werden die Flächen gemäß § 30 Abs.1 Landeswaldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom Beginn der Bekämpfung an bis zum Ablauf des nächsten, auf den Bekämpfungstag folgenden, Tages gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten im Bereich der aufgeführten Flächen sowie der sonstige Aufenthalt ist im angegebenen Zeitraum verboten und wird durch Sperrmaßnahmen kenntlich gemacht. Die Sperrung wird auf der Basis der gültigen Verkehrsrechtlichen Anordnung durch Schilder VZ 600- rot- weiße Absperrschranke und zusätzlich VZ 250- Verbot für Fahrzeuge aller Art- im Einzelfall auch durch Absperrband rot/weiß- an den Zuwegungen erfolgen. Zusätzlich erfolgt die Absperrung während der Bekämpfungsmaßnahme an den Hauptwegen mittels Sperrposten.
- Der räumliche Geltungsbereich der ordnungsrechtlichen Verfügung gilt für nachfolgend aufgeführte Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau entsprechend den aufgeführten Eigentümern:

Eigentümer	Flächen
Stadt Dessau-Roßlau	Vorderer hinterer Tiergarten, Baumstreifen am Radweg Rotkehlchenheger, Haideburg westlich Waldbad
Kulturstiftung Dessau-Wörlitzer Gartenreich	Luisium, westlich Sportplatz Waldersee
Land Sachsen- Anhalt (Verwalter Landgesellschaft Sachsen-Anhalt)	Vorderer und Hinterer Tiergarten
Land Sachsen- Anhalt (Verwalter Landesforstbetrieb)	Hinterer Tiergarten
WWF	Hinterer Tiergarten
Melzer & Cie GmbH & Co. Grundstücks West KG (optional)	ehem. Schießplatz am Rotkehlchenheger (optional)

Der Flächenumfang beträgt ca. 154 ha.

Die genauen Bekämpfungsflächen gegen den Eichenprozessionsspinner ergeben sich aus den beigefügten Karten (Anlage 1).

- Die Ausbringung des Bekämpfungsmittels Foray ES auf befallene Eichen erfolgt teilweise auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen und Einzelbäume privater Eigentümer und Institutionen. Eigentümer und Nutzer dieser Flächen und Wege, die von der Bekämpfung betroffen sind, haben die Bekämpfung zu dulden.
- An geeigneten Befallsstellen wird das Bekämpfungsmittel vom Hubschrauber aus auf befallene Bäume eingebracht. Während des Einsatzes des Hubschraubers ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Für die Zeit während des Einsatzes und unmittelbar danach werden kurzfristig Straßen, Wege und Flächen gesperrt. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.
- Die sofortige Vollziehung der ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO; angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung sowie die Karte mit der Darstellung der zu behandelnden Gebiete können im Internet unter [www.dessau-rosslau.de/eichenprozessionsspinner](http://www.dessau-rosslau.de/eichenprozessionsspinner) eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau (Amtsblatt, Schaukästen, Tagespresse).

#### II. Rechtsgrundlagen

Die ordnungsrechtliche Verfügung beruht auf:

- § 6 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausbildung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) vom 21.November 1997 in der geltenden Fassung.
- §§ 3 Abs. 3 Bst. c), 13 und 84 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182,380), in der geltenden Fassung.

#### III. Begründung

##### 1. Zuständigkeit

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt gemäß §§ 3 Abs. 3 Bst. c), 13 und 84 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig. Die vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahrenlage für die menschliche Gesundheit erstreckt sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Dessau-Roßlau.



## 2. Ausgangslage und Beurteilung

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Biozidrecht ist eine Allgemeinverfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zur Gefahrenabwehr zu erlassen. Die Voraussetzungen dafür liegen vor.

Durch massenhaftes Auftreten des EPS auf den Flächen des geplanten Bekämpfungsgebietes sind gesundheitliche Gefahren im hohen Maß festzustellen bzw. gesundheitliche Schäden bereits zu beklagen. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Der Eichenprozessionsspinner schlüpft je nach Witterungslage etwa Mitte April und durchläuft sechs Larvenstadien. In den ersten beiden Larvenstadien bis in die zweite Maihälfte ist der Eichenprozessionsspinner nicht nur gut zu bekämpfen, er hat auch noch keine Brennhaare entwickelt. Diese Brennhaare sind für die menschliche Gesundheit gefährlich. Sie können bei trockenem, warmem Wetter in die Luft gelangen. Über diesen Pfad können sie beim Menschen und auch bei Tieren auf der Haut zu starken Reizungen führen, die bei wiederholter Disposition schlimmer werden. Lebensgefährlich kann bei sensiblen Menschen die Aufnahme der Brennhaare über die Atemwege sein.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen sowie Atemwegsbeschwerden. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht als nur lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen zunehmend eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung der Stadt Dessau-Roßlau dar. In den nächsten Jahren würde sich das Verbreitungsgebiet ohne Bekämpfungsmaßnahmen voraussichtlich massiv ausdehnen.

Aufgrund der großräumigen Bekämpfungsmaßnahme und des relativ kurzen Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist die großflächige, zügige Bekämpfung aus der Luft und vom Boden aus dringend geboten. Im Rahmen der chemischen Bekämpfung kommt ausschließlich ein zugelassenes Biozid (Foray ES) zum Einsatz. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren geboten. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit. Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners oder eine flächige Bekämpfung sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahren an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo ein Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen und Warnungen nicht ausreichen.

## 3. Verhältnismäßigkeit/ Auswahl des Mittels/ der Flächen

### a. Auswahl der Flächen

Die menschliche Gesundheit wird geschützt, soweit sie aufgrund der konkreten Situation vor Ort akut und erheblich durch den Eichenprozessionsspinner gefährdet sein kann,

ohne dass andere mildere Schutzmaßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung vorhanden wären. Falls andere Schutzgüter durch das Bekämpfungsmittel betroffen sind, muss der Schutz der menschlichen Gesundheit vor der Gefährdung durch den Eichenprozessionsspinner überwiegen. Die hier zur Behandlung mit Foray ES vorgesehenen Flächen liegen entweder innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Dessau-Roßlau, an öffentlichen Straßen und Plätzen, die dem Verkehr dienen oder an Ortsrandlagen, deren Sperrung über Wochen nicht hinnehmbar ist. Berücksichtigt bei der Auswahl der Behandlungsgebiete wurde auch, dass die Brennhaare des Eichenprozessionsspinners bei trockener Witterung durch den Wind über weite Strecken getragen werden und so auch Wohngebiete erreichen, die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft befallener Eichen liegen.

Eine wirksame Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zum Gesundheitsschutz setzt voraus, dass alle befallenen Bäume behandelt werden, die in der Nähe der Ortslagen oder an Straßen stehen. Bleiben Bäume auf privaten Grundflächen ohne Behandlung, werden von dort die allergenen Brennhaare der Raupe in die Umgebung verteilt. Die Beeinträchtigung des Eigentums durch die durchgeführte Behandlung ist im Vergleich zu den drohenden Gefahren als eher gering einzustufen. Bei einer Behandlung des Baumes aus der Luft ist hier ein Betretungsverbot von maximal 12 Stunden hinzunehmen, die möglichen Behandlungen vom Boden aus führen zu noch geringeren Eingriffen. Eine weitergehende Beeinträchtigung oder Beschädigung von Eigentum ist nicht zu erwarten.

### b. Auswahl des Mittels

Für das Eingreifen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung steht praktisch nur das Besprühen der befallenen Bäume mit einem Bekämpfungsmittel in der Zeit der ersten beiden Larvenstadien zur Verfügung. Nur auf diese Weise kann mit einem vertretbaren Aufwand ein fühlbarer Effekt erzielt werden, der zwar die Population des Eichenprozessionsspinners in den befallenen Bereichen nicht völlig vernichtet, aber dennoch eine deutliche Reduzierung der Gefahrenlage bewirkt.

Das Absaugen von Nestern ist demgegenüber nicht nur erheblich langsamer und aufwendiger. Es werden durch Absaugen auch nicht alle Nester erreicht, so dass die Entwicklung der gefährlichen Brennhaare nicht ausreichend verhindert wird. Zur großflächigen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist das Absaugen daher ungeeignet. Durch Besprühen wird ein Bekämpfungsmittel im ganzen Baum verteilt, insbesondere im besonders wichtigen Kronenbereich, wo ein Absaugen technisch kaum möglich ist. Das Absaugen verbleibt als Bekämpfungsmaßnahme für die Bereiche, in denen eine chemische Bekämpfung nicht möglich ist.

Zur Bekämpfung steht als zugelassenes Mittel „Foray ES“ mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* zur Wahl. „Foray ES“ ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel mit geringen negativen Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es muss aktiv durch Blattfraß aufgenommen werden und bewirkt durch Umwandlung im Darm die Austrocknung der Raupen. Aufgrund seiner kurzen Haltbarkeit und der hohen Spezifität ergibt sich, dass keine messbaren direkten Effekte auf andere Lebewesen (Ausnahme: andere Raupen) vorkommen.



Als Alternative ist der Einsatz von Nematoden zur Bekämpfung in der Diskussion. Die Ausbringung erreicht unter Laborbedingungen sehr gute Wirksamkeiten und wirkt nach bisherigen Erkenntnissen auch nur auf Raupen. Allerdings können Nematoden zzt. noch nicht mittels Luftfahrzeug ausgebracht werden. Die Wirksamkeit reduziert sich dabei auf unter 5 %. Damit ist ein effektiver Schutz der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten.

#### c. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Der Schutz des Menschen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Eichenprozessionsspinner ist gegenüber möglichen Beeinträchtigungen für andere Lebewesen höher zu gewichten. Das ausgewählte Bekämpfungsmittel „Foray ES“ wirkt aufgrund seiner konkreten Anwendungsweise so weit wie möglich spezifisch auf den Eichenprozessionsspinner. Unter Beachtung der für die Ausbringung des Mittels vorgeschriebenen Auflagen ist eine erhebliche Gefährdung anderer Arten nicht zu befürchten.

Die Anwendung von „Foray ES“ in dem vorgesehenen Gebieten ist zu bejahen, da hier Menschen unmittelbar gefährdet sind, mildere Mittel wie eine Sperrung nicht möglich sind, die Gefährdung durch das Verwehen der Haare nicht ausschließen und diese Fläche nur einen kleinen Teil des Lebensraums dieser Schmetterlinge ausmacht, so dass eine erhebliche Reduzierung der Individuen nicht zu erwarten ist.

Die Maßnahme stellt sich insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar.

#### 4. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann in der notwendigen Intensität nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen, nämlich nach dem Blattaustrieb der Eichen, aber vor der Entwicklung der Brennhaare bis zum Erreichen des dritten Larvenstadiums der Raupe, wirksam durchgeführt werden. Für eine spätere chemische Bekämpfung fehlt es an einem wirksamen und zugelassenen Behandlungsmittel und riskiert bereits die Freisetzung der allergenen Brennhaare und damit eine Gefährdung der Gesundheit. Die zu einem späteren Zeitpunkt noch mögliche Bekämpfung durch Absaugung der Raupen von den einzelnen Bäumen erreicht zudem nicht den notwendigen Umfang. Aufgrund der drohenden Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, die die potentiellen Risiken der Bekämpfung überwiegen, ist ein Aufschieben der Bekämpfungsmaßnahmen daher nicht hinnehmbar.

Auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 LWaldG werden die unter I. Ziffer 4 bezeichneten Flächen am Tag der Bekämpfung und für weitere mindestens 12 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für die Gesundheit (mögliche allergische Reaktionen), verboten.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese ordnungsrechtliche Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

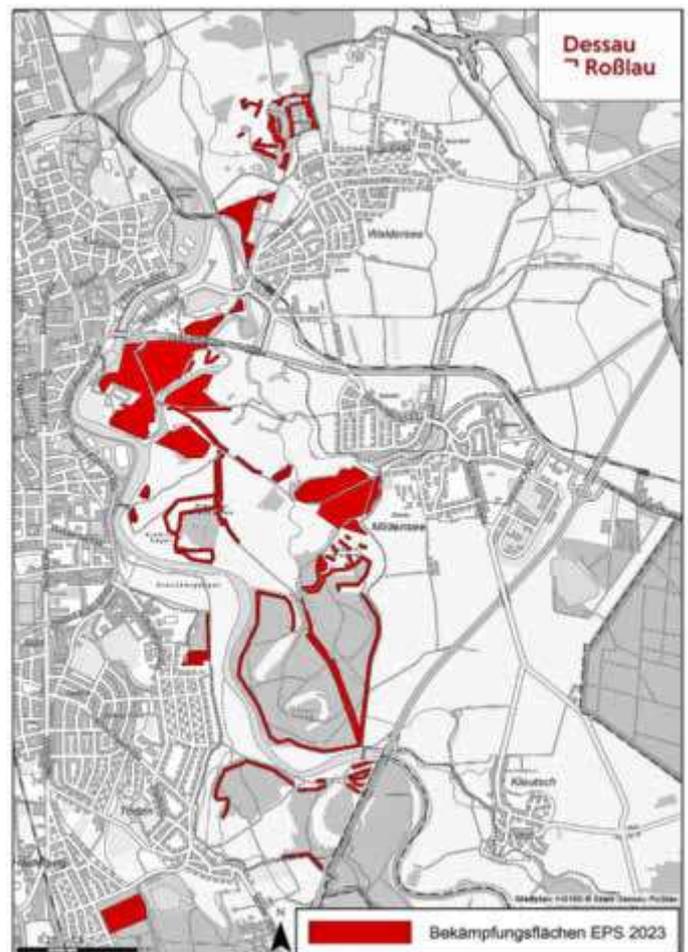
#### Anlagen:

- Anlage 1: Karten des Beflugsgebietes (Seite 1 und 2)

#### Hinweise:

1. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle/Saale zu stellen.
2. Durch den in niedriger Höhe fliegenden Hubschrauber können Weidetiere (insbesondere Pferde, Kühe) aufgeschreckt werden, so dass Verletzungsgefahr für die Tiere besteht. Tierhalter werden deshalb gebeten, sich über die Befliegung zu informieren und am Tage der Befliegung ihre Tiere anderweitig unterzubringen.

Der genaue Zeitpunkt wird in der Tagespresse und unter [www.dessau-rosslau.de/eichenprozessionsspinner](http://www.dessau-rosslau.de/eichenprozessionsspinner) bekannt gegeben.





## Bekanntmachung

### des Wirtschaftsplans 2023

#### Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 07. Dezember 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt beschlossen:

#### Erfolgsplan

Gesamterträge	223.940.200 EUR
Gesamtaufwendungen	228.334.400 EUR

#### Vermögensplan

Gesamteinnahmen	19.843.000 EUR
Gesamtausgaben	19.843.000 EUR

Im Wirtschaftsjahr 2023 sind keine Kreditaufnahmen geplant. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden in Höhe von 7.970.000 EUR veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 60.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält folgende genehmigungspflichtige Bestandteile: Genehmigungspflichtiger Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2023 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 60.000.000 EUR und der Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 2.106.000 EUR.

Die Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 15.02.2023 Az.: 206.5.2-10210/de4skd/wp2023.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

**03.04.2023 bis zum 14.04.2023**

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau, Sekretariat der Betriebsleitung, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) à Stadt & Bürger à Presse und Publikationen) zugänglich gemacht und ist dort unter der Haushaltssatzung 2023 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 16.03.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat auf Grund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der geltenden Fassung in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

I.

### 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

- Haupt- und Personalausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität
- Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung
- Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau-Roßlau
- Betriebsausschuss Städtisches Klinikum Dessau
- Betriebsausschuss Anhaltisches Theater Dessau
- Betriebsausschuss Eigenbetrieb DeKiTa
- Jugendhilfeausschuss

Für den Jugendhilfeausschuss und sonstige auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Ausschüsse der Stadt bleiben die besonderen Rechtsvorschriften unberührt.

Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss (beratend) für die Jugendhilfeplanung.

Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Die Ausschüsse für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität, für Wirtschaft und Tourismus und der Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung bestehen aus 9 Stadträten. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt. Die Betriebsausschüsse Eigenbetrieb „Stadtpflege“, „Städtisches Klinikum“, „Anhaltisches Theater“ und „DeKiTa“ bestehen aus 9 Mitgliedern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben den beratenden Mitgliedern nach § 4 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG LSA) 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Näheres zur Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt das VIII. Buch des Sozialgesetzbuches, das AG KJHG LSA sowie die Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau.“

### 2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige beratende Ausschüsse:

- Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Kultur und Sport
- Ausschuss für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt

Die Ausschüsse für Gesundheit, Bildung und Soziales sowie Kultur und Sport bestehen jeweils aus 9 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern. Der Vorsitzende wird jeweils aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt.



Der Ausschuss für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt besteht aus 9 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt. Außerdem sind zu den Ausschusssitzungen je ein Vertreter der Feuerwehr, des THW, der Polizei, des Rettungsdienstes und der Notfallseelsorge einzuladen und Rederecht zu erteilen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Ausschusses sind.

Bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates (2019-2024) obliegt der Vorsitz des Ausschusses für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt dem Oberbürgermeister.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 9 Stadträten. Der Vorsitzende wird hier aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt."

### **3. § 4 Abs. 3 wird um Satz 4 ergänzt:**

„Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird durch die stimmberechtigten Mitglieder dieses Ausschusses gewählt.“

### **4. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:**

„1. Die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Amtsleiter und Dezernenten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.“

### **5. § 5 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Der Haupt- und Personalausschuss berät gemeinsam mit dem Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung Angelegenheiten der Haushaltssatzung vor.“

### **6. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität entscheidet abschließend über:

1. die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure usw. (insbesondere nach der HOAI) von mehr als 215.000 EUR im Einzelfall;
2. die Abgabe einer Stellungnahme, wenn die Stadt nicht die Genehmigungsbehörde ist, bei folgenden Vorhaben:
  - 1) die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - 2) die Erteilung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre und
  - 3) die Zulässigkeit von Vorhaben mit einer grundsätzlichen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung.
3. Entscheidung über Art und Weise der Durchführung von Bauvorhaben über 300.000 EUR bis 600.000 EUR (Maßnahmebeschluss).

Der Ausschuss bereitet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, Grundsätze der Strukturentwicklung und strategische Planungen der Stadt vor.“

### **7. § 5 Abs. 5 wird wie folgt angepasst:**

„(5) Der Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert über 75.000 EUR liegt, 250.000 EUR nicht übersteigt.
2. Die Gewährung der Stundung von Forderungen bis zu 1 Jahr, deren Vermögenswert über 250.000 EUR; bei Stundung über 1 Jahr hinaus, deren Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt;

3. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, deren Gegenstandswert über 50.000 EUR liegt.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 100.000 EUR und unter 300.000 EUR
5. Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen der Haushaltssatzung von über 2.250.000 EUR unter 7.500.000 EUR
6. Die Vornahme von sonstigen Investitionen mit einem Wert von 75.000 EUR bis 225.000 EUR im Einzelfall (Maßnahmebeschlüsse für die Anschaffung beweglicher Anlagegüter und Investitionszuschüsse an Dritte).
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, deren Wert über 1.000 EUR liegt aber einen Wert von 50.000 EUR nicht überschreitet.

Der Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung berät Angelegenheiten vor, über die der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität abschließend entscheidet, soweit sie finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben.“

### **8. § 7 Abs. 3 wird wie folgt redaktionell geändert:**

„(3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.“

### **9. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:**

„1. Ernennung, Einstellung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und Höhergruppierung der Beschäftigten und sonstigen nicht unter § 5 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Beschäftigten.“

### **10. § 9 Abs. 1 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:**

„Die Vergabe von Aufträgen nach VOB und nach VOL abschließend sowie die Vergabeleistungen von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure bis 215.000 EUR. Der Oberbürgermeister informiert über die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall ab 375.000 EUR sowie über Vergabeleistungen nach VOL ab 125.000 EUR.“

### **11. § 11 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:**

„(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hauptamtlich tätig wird. In Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden und dem Oberbürgermeister unmittelbar unterstellt.“

### **12. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Näheres dazu regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.“

### **13. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt redaktionell geändert:**

„Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in Ortschaften mit

- |                              |                 |
|------------------------------|-----------------|
| - bis zu 2.000 Einwohner     | 5 Mitglieder    |
| - 2.001 bis 5.000 Einwohner  | 7 Mitglieder    |
| - 5.001 bis 10.000 Einwohner | 9 Mitglieder    |
| - mehr als 10.000 Einwohner  | 11 Mitglieder.“ |



**14. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Der Stadtbezirksbeirat vertritt die Interessen der Stadtbezirke und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Stadtbezirke betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Soweit der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, wird er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als 3 Monate nach Eingang des Vorschlags beraten und entscheiden. Der Oberbürgermeister hat den Stadtbezirksbeirat über die Entscheidung zu unterrichten.“

**15. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau; in Eilfällen vorab im Internet unter der Internetadresse <https://verwaltung.dessau-rosslau.de> sowie im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5.“

**16. § 23 wird um folgenden Absatz 2a ergänzt:**

„(2a) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplänen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 in das Internet eingestellt.“

**17. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden mindestens 3 volle Kalendertage, in Eilfällen rechtzeitig vor dem Termin im Internet unter der Internetadresse <https://verwaltung.dessau-rosslau.de> sowie durch Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5 bekannt gemacht.

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen werden im Internet und durch Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte erfolgt mindestens 3 volle Kalendertage, in Eilfällen rechtzeitig vor dem Termin im Internet unter der Internetadresse <https://verwaltung.dessau-rosslau.de>.

Eine öffentliche Zustellung für eine Person oder einen begrenzten Personenkreis kann nur in den Fällen des § 1 Abs. 1 VwZG LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 VwZG erfolgen. Die öffentliche Zustellung erfolgt im Aushang an folgenden Stellen:

1. Schaukasten im Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4
2. Schaukasten am Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5.“

**II.**

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Dessau-

Roßlau wurde mit Verfügung vom 28. Februar 2023 (Aktenzeichen: 206.1.1-) durch das Landesverwaltungsamt mit einer Auflage genehmigt. Dieser Genehmigungsverfügung ist der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.03.2023 mit Beschluss beigetreten.

Dessau-Roßlau, 14.03.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister